

STATUTEN

Präambel

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Regattaverrein Linz-Ottensheim“. Er hat seinen Sitz in Ottensheim und erstreckt seine Tätigkeiten auf Oberösterreich.

§2 Vereinszweck

Die Vereinstätigkeit ist in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Er bezweckt:

- Die Einrichtung und Erhaltung der Regattastrecke am Donaualtarm in Ottensheim in einem auch für internationale Großveranstaltungen entsprechendem Standard
- die Förderung des Kanu- und Wassersports.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) als ideelle Mittel dienen:

- Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen sowie Errichtung von Warenabgabestellen
- Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- Beistellung und Erhaltung aller hierfür erforderlichen und sportlichen Einrichtungen
- Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienende Schriften

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Sacheinlagen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- Sacheinlagen
- Sportveranstaltungen
- Geld- und Sachspenden
- Bausteinaktionen
- Werbung jeglicher Art (Sponsoren)
- Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon
- Unterrichtserteilung
- Zinserträge
- Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung
- Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können physische oder juristische Personen werden

(2) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind

- Marktgemeinde Ottensheim
- OÖ Kanuverband
- OÖ Ruderverband

(3) Außerordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind:

- alle Vereinsmitglieder des OÖ Kanuverbandes und des OÖ Ruderverbandes
- Vereine anderer österreichischer Bundesländer, sofern sie einem österreichischen Kanu- oder Ruderverband angehören, der sich mit dem gleichen Anteil pro Verein beteiligt, wie sie die beiden OÖ Verbände tragen und der jeweilige Verein den gleichen Beitrag wie die außerordentlichen Mitgliedsvereine aus OÖ zahlen. Ein solcher Verein kann zum eigentlichen Mitgliedsbeitrag auch die jeweilig erforderliche Verbandbeteiligung übernehmen.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen mit Stimmrecht, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

(5) Unterstützende Mitglieder können natürliche und juristische Personen (Vereine, Körperschaften, etc.) werden, wenn sie die Vereinszwecke unterstützen. Sie haben ein Stimmrecht.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand, ihm steht auch das Recht zu, ohne Angaben von Gründen eine Aufnahme zu verweigern.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

2

- (1) Die Mitgliedschaft durch Austritt ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Beginn des Geschäftsjahres möglich und hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden:
Als wichtige Gründe gelten:
 - Grobes Vergehen gegen die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane
 - Unehrenhaftes und anstößiges Benehmen
 - Rückstand bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung, die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge bleibt davon unberührt
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft jedoch ruhend gestellt ist.
- (5) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 2 genannten Gründen von der Hauptversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen nach den vom Vorstand

- erlassenen Ordnungen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der diesbezüglichen Vereinsbeschlüsse, der Anlagenordnung sowie Gebührenordnung zu benutzen. Die Gebührenordnung ist vom Vorstand zu erstellen und in der Hauptversammlung mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit zu beschließen.
 - (3) Der Trainingsbetrieb am Wasser ist für alle Mitglieder kostenfrei.
 - (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alle zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden würde. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
 - (5) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Hauptversammlung richten sich nach §10.

§8 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - Hauptversammlung §§10 ff
 - Vorstand (Leitungsorgan) §§12 ff
 - Ausschüssel §13
 - Rechnungsprüfer §15
 - Schiedsgericht §16
- (2) Die Funktionsperiode der Organe beträgt grundsätzlich vier Jahre. Sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe, eine Wiederwahl ist möglich. Neuwahlen finden immer im Jahr nach olympischen Spielen statt.

§10 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer gemäß §21 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002.
- (4) Zu Hauptversammlungen hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (Brief, E-Mail oder Fax) einzuladen.
- (5) Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) einzureichen. Die Mitglieder entscheiden über Anträge mit einfacher Mehrheit in der Hauptversammlung.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt und haben, ausgenommen der unterstützenden Mitglieder, Stimmrecht.
- (7) Aktives sowie passives Stimmrecht haben nur Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.
- (8) Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:

- Ordentliches Mitglied: 5 Stimmen
 - Außerordentliches Mitglied: 1 Stimme
 - Ehrenmitglied: 1 Stimme
 - Unterstützendes Mitglied: 1 Stimme
- (9) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 50% der Stimmrechte anwesend und gültig vertreten sind.
- (10) Zu einem Beschluss in der Hauptversammlung ist, soweit im Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Einer Änderung dieses Statuts müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§11 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Hauptversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Folgende Beschlüsse sind der Hauptversammlung vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht
 - Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
 - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
 - Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand
 - Beschlussfassung über Änderungen des Statutes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen
 - Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft
- (2) Die Hauptversammlung ist befugt, einzelne in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten dem Vorstand zu übertragen.
- (3) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen:
- a) Die Mitgliedsbeiträge werden ab 1.1.2022 jährlich um den Verbraucherpreisindex 2015, veröffentlicht von der Statistik Austria, automatisch zu den Jänner-Werten jeden Jahres angepasst und auf volle Euro angepasst.
- b) Die Mitgliedsbeiträge ab 1.1.2021 werden wie folgt festgelegt:
- Ordentliche Mitglieder: 5.000 €
 - Außerordentliche Mitglieder: 300 €
 - Unterstützende Mitglieder: 3.000 €

§12 Vereinsvorstand (Leitungsorgan)

- (1) Der Vereinsvorstand, im folgenden kurz Vorstand, besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
- 1.1 Präsident, er führt die Geschäfte
 - 1.2 Erster Stellvertreter
 - 1.3 Schriftführer
 - 1.4 Finanzreferent
 - 1.5 Fachreferent für Kanu
 - 1.6 Fachreferent für Rudern
 - 1.7 Haus- und Zeugwart

1.8 Je ein Vertreter der Dachverbände, sofern dieses unterstützende Mitglied im Regattaverrein ist, die vom Dachverband schriftlich zu nominierendem Vertreter müssen einem der a.o. Mitgliedern des Regattaverreins als Mitglied angehören.

(2) Beiräte

Der Vorstand kann die Hinzuziehung oder Abberufung von Beiräten ohne Stimmrecht beschließen, sofern deren Expertise in besonderen Fällen erforderlich ist.

(3) Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder kann der Vorstand ein wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Hauptversammlung abzuhalten.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens viermal jährlich einberufen.

(5) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

(6) Die Beschlussfähigkeit im Vorstand ist mit der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

(7) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit dem Tod, dem Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Hauptversammlung oder den Rücktritt, der dem Vorstand in schriftlicher Form zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Hauptversammlung gegenüber zu erklären.

(8) Mitglieder der Rechnungsprüfung nehmen an Sitzungen mit beratender Funktion teil.

§13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter der Beachtung der gesetzlichen und statuarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane zu führen.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Status eine Geschäftsordnung beschließen, insbesondere für die Aufgaben eines Verwalters, des Hauswarts und des Zeugwarts der Sportanlage.

(3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
- für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
- Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen, zu organisieren
- das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten (bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines zu achten)
- eine (außer)ordentliche Hauptversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeiten und finanziellen Gebarung zu berichten.
- Dienstverhältnisse zu begründen und aufzulösen.
- Erforderliche Meldungen an Behörden (Vereinsbehörde, Finanzbehörde,...) zu erledigen
- Innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen.

- Von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
 - Die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren, geschieht dies in der Hauptversammlung, so sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
 - Beschluss einer Gebührenordnung
- (4) Der Vorstand kann zur Durchführung wichtiger Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Zu den Beratungen der Ausschüsse können auch Fachleute mit beratender Stimme einbezogen werden.

§14 besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle einem Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.
- (2) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mit dem Finanzreferenten zu unterfertigen.
- (3) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt auch die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er ist dem Vorstand sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

6

§15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei unabhängigen und unbefangenen Personen, die von der Hauptversammlung auf Dauer einer Funktionsperiode gem. §9 (2) gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören und müssen auch nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Sie haben:
 - die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
 - Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen.
 - vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungsprüfungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine

Hauptversammlung innerhalb zwei Wochen einberufen.

- auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen
- im Falle der Auflösung des Vereines die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen.
- die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen teilzunehmen
- die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Hauptversammlung verantwortlich und haben dieser in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber auch dem Vorstand zu berichten.
- Scheidet ein Mitglied der Rechnungsprüfer vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem anderen Rechnungsprüfer ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

§16 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.
- (2) Es setzt sich auf fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung im Rahmen des Statutes und der Hauptversammlung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§8 Vereinsgesetz 2002).
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen den ordentlichen Mitgliedern zu je einem Drittel zu übertragen, die es zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Dies gilt auch für den Fall der behördlichen Auflassung.

- (4) Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellung maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.

Beschlossen in der (Online-) Delegiertenversammlung am 17.12.2020 in Ottensheim

Gültig mit sofortiger Wirkung!